

# ZH\_OBERGERICHT SB180443 vom 2. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180443](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180443)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180443 du 2 avril 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180443 del 2 aprile 2019

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 11. Juli 2018 wurde die Beschuldigte des versuchten Betrugs sowie der Urkundenfälschung schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je Fr. 50.– (entspricht Fr. 12'000.–) verurteilt (Urk. 78). Dagegen liess die Beschuldigte noch vor Schranken mündlich Berufung anmelden (Prot. I S. 15) und bestätigte dies in der Folge auch schriftlich innert Frist (Urk. 70).

### E. 2

Das begründete Urteil wurde dem Verteidiger am 28. September 2018 zugestellt (Urk. 77/1-2). Mit Eingabe vom 3. Oktober 2018 erfolgte fristgerecht die Berufungserklärung. Dabei liess die Beschuldigte beantragen, das Urteil sei vollumfänglich aufzuheben, ausgenommen Dispositivziffer 8, und sie sei freizusprechen

- 5 - (Urk. 79 S. 2). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 84). Der Privatkläger liess sich innert Frist nicht vernehmen. In der Berufungsverhandlung stellte er die eingangs erwähnten Anträge (Urk. 90).

### E. 3

Vorab ist festzuhalten, dass das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich Dispositivziffer 8 (Entschädigung Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen ist. Im Übrigen gilt es als angefochten.

### E. 4

Den Ausführungen der Vorinstanz folgend ist der Beschuldigten, die keine Vorstrafen aufweist, der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit ist auf die Mindestdauer von 2 Jahren anzusetzen (vgl. Urk. 78 S. 24).

- 11 - VI. Zivilansprüche Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass der Privatkläger den bisher angefallenen Honoraraufwand seines Rechtsvertreters im derzeit sistierten Zivilprozess nun im Strafverfahren als Schadenersatz geltend macht. Hinsichtlich dieses Zivilanspruchs fehlt es jedoch an einer Begründung (v.a. die Kausalität betreffend) und an der Quantifizierung wie dies im Strafprozess hätte dargelegt werden müssen (vgl. dazu auch BGE 139 III 190, E. 4). Die adhäsionsweise Beurteilung dieser Forderung kann deshalb im vorliegenden Verfahren nicht erfolgen. Die Schadenersatzforderung des Privatklägers ist somit auf den Zivilweg zu verweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Fällt die Rechtsmittelinstanz, wie vorliegend, einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffenen Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Für das erstinstanzliche Verfahren gilt gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO, dass die beschuldigte Person

die Kosten trägt, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung; vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO bei verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Beschuldigte ist heute zwar des versuchten Betrugs, nicht aber der Urkundenfälschung schuldig zu sprechen. Folglich rechtfertigt es sich, ihr die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu  $\frac{3}{4}$  aufzuerlegen und im Übrigen samt denjenigen der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse zu nehmen; die Rückzahlungspflicht ist betreffend der Kosten der amtlichen Verteidigung im Verhältnis der Kostenauflege vorzubehalten. Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). Die Beschuldigte lebt derzeit in eher knappen finanziellen Verhältnissen. Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung des

- 12 - Privatklägers sind deshalb auf die Staatskasse zu nehmen; auch hier ist die Rückzahlungspflicht im Verhältnis der Kostenauflege vorzubehalten. 2. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt zur Hauptsache, erwirkt aber einen Teilfreispruch hinsichtlich der Urkundenfälschung, was als Nebenpunkt anzusehen ist. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren sind der Beschuldigten deshalb zu  $\frac{3}{4}$  aufzuerlegen und im Übrigen samt den Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht ist im Umfang von  $\frac{3}{4}$  betreffend der Kosten der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Privatklägervertretung vorzubehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.